

kräfte für den berufspraktischen Unterricht ausgebildet werden, gilt die Prüfungsordnung für die Institute zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen\* (nachstehend Prüfungsordnung genannt).

## § 2

Die Prüfungsordnung findet Anwendung für alle in den §§ I bis 4 der Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBl. II 1967 S. 1) genannten Studienformen zur Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht sowie für die Prüfung nach externer Vorbereitung entsprechend den in der Anordnung vom 15. November 1960 über die Prüfung für Externe an den Fachschulen — Externerprüfungsordnung - (GBl. II S. 503; Ber. GBl. II 1961 S. 161) festgelegten Bestimmungen.

## § 3

Für die Zulassung von Ingenieuren und anderen Fachschulabsolventen zur unterrichtspraktischen Prüfung sowie von Lehrmeisterkandidaten zur unterrichtspraktischen Prüfung und zur Anfertigung der Hausarbeit sind die in der Anlage aufgeführten Institute für bestimmte Berufsgruppen und außerdem für einzelne Ausbildungsberufe anderer Berufsgruppen zuständig.

## § 4

An jedem Institut ist durch den Direktor eine Prüfungskommission zu berufen. Sie ist für die Erfüllung der ihr in der Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

\* Die Prüfungsordnung ist in Verfügungen und Mitteilungen Nr. 10/1968 des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung veröffentlicht.

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Institute	Berufsgruppen	Ausbildungsberufe anderer Berufsgruppen
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Karl-Marx-Stadt</b> Wielandstr. 4	Metallerzeugung und -Verarbeitung Maschinen Verkehr	Maschinenbauzeichner Stahlbauzeichner Werkstoffprüfer (Metall) Facharbeiter für Qualitätskontrolle
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen Gotha Kindleberstr. 101	Elektrotechnik— Elektronik	Elektrozeichner Physiklaborant Elektrolaborant Facharbeiter für BMSR-Technik Facharbeiter für Datenverarbeitung Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik Facharbeiter für Funktedmik
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagogen <b>Magdeburg</b> Brandenburger Str. 8	Chemie Bau Bergbau Steine — Keramik Glas Plastverarbeitung Holzverarbeitung	Hochbauzeichner Ausbauzeichner Tiefbauzeichner Verkehrsbauzeichner Glasgerätejustierer Vermessungsfacharbeiter Werkstoffprüfer Baustoffe Biologisch-chemischer Laborant Kunstporzellanmodelleur Kunstporzellanformer Kunstporzellanmaler Kartografischer Zeichner

## § 5

(1) Prüfungsarbeiten gehen in das Eigentum der Institute über.

(2) Bei der Auswertung von Arbeiten zum Zweck der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Prüfungsordnung vom 18. Mai 1957 zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung für die bereits tätigen Lehrausbilder (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4)
- b) Prüfungsordnung vom 21. Mai 1957 zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Lehrgänge an den Instituten für Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4)
- c) Prüfungsordnung vom 21. Mai 1957 zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung am Abschluß des Vollstudiums zum Lehrmeister (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 4).

Berlin, den 24. April 1968

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

I. V.: Hofmann  
Stellvertreter des Leiters